Quelle: https://manuscripta.at/?ID=8185
Copyright: Salzburg, Universitätsbibliothek

vnnd in obacht nemmen wolle, Also auch solle
solche Aufsicht von einem ieden Clager, Landt-
Richtern, Clags Commissario, vnnd Verwalt-
ern abgelegt sein, vnnd dieselben sonder-
bahr dahin geschworen haben müessen, daß sie
auf die Instruction genaue hab: Vnnd von
all disen nit dz geringste außer acht lassen,
besonders aber auch die Process selbsten
führen, vnnd solche an seinem orth sovil als
immer möglich, befördern wollen.

2. Articl

Von denen Gerichtschreibern.

1. Vnderanderen, so sollen die Gerichtschreiber: selbsten
in Verhör iedesmahl zuegegen sein, wann
man die Gefangenen fragt, torquirt, oder
Zeugen verhört, bey allen solchen Vndernem-
ungen bey ihren gewissen, so sie bey An-
tretung ihres ambts abgelegt, alles fleissig